

Freie Anwaltswahl in der Rechtsschutzversicherung

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Selbstbehalte in der Rechtsschutzversicherung – Darf die freie Anwaltswahl etwas kosten?

Zahlreiche Rechtsschutzversicherungsverträge enthalten eine Klausel, wonach der Versicherungsnehmer, der seinen Rechtsvertreter frei wählen will, einen Selbstbehalt zu tragen hat. Der Selbsthalt entfällt hingegen, wenn der Versicherungsnehmer einen sog. „Vertragsanwalt“ des Versicherers akzeptiert. Die Frage, ob eine solche Regelung mit § 158k VersVG vereinbar ist, gehört zu den Dauerthemen in diesem Bereich.

Nach § 158k VersVG ist jeder Versicherungsnehmer berechtigt, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu beauftragen¹. Dieses Recht wird von den Versicherern grundsätzlich nicht in Frage gestellt; allerdings wird in vielen Tarifvarianten die Ausübung des Wahlrechts eben an einen Selbstbehalt gekoppelt. Die Zulässigkeit dieses Unterschieds im Tarif ist umstritten.

Der OGH äußerte sich erstmals 2002 zu dieser praktisch wichtigen Frage². Er entschied damals, dass eine Selbstbehalt-Klausel dann gesetzwidrig sei, wenn die Höhe des Selbsthalts eine sachlich gerechtfertigte Grenze insofern überschreite, als der Versicherungsnehmer dadurch einem psychologischen Zwang unterliege, auf sein Wahlrecht zu verzichten. Dies sei bei einem Selbstbehalt von 20 % der Fall, zumal davon nicht nur die eigenen Anwaltskosten, sondern sämtliche Verfahrenskosten erfasst wurden.

Die Begründung der damaligen Entscheidung fiel aber eher knapp aus und es fehlten ausführlichere Erwägungen zur angesprochenen „sachlich gerechtfertigten Grenze“. Dementsprechend ließ Kritik in der Literatur nicht lange auf sich warten: Einen Selbstbehalt in Höhe von 20 % generell als sachlich nicht gerechtfertigt zu beurteilen, lehnten die meisten Autoren ab³.

Im Jahr 2012 wurde dann neuerlich der OGH mit der Frage befasst⁴. Leider nutzt der OGH auch diese Gelegenheit nicht für eine Klarstel-

¹ Zulässig ist nur die vertraglich vereinbarte Beschränkung der Auswahl auf ortsansässige Parteienvertreter. Außerdem gibt es kein generelles Wahlrecht, wenn es nicht um ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren geht, sondern etwa nur um eine Beratung.

² OGH vom 22.05.2002, 7 Ob 32/02k.

³ Vgl. z.B. Kronsteiner, Rechtsschutz-Richtlinie, Interessenkollision und freie Anwaltswahl, VR 2003, 36 ff; Grassl-Palten, Rechtsschutzversicherung: Darf die freie Anwaltswahl etwas kosten, RdW 2002, 646 ff.

⁴ OGH vom 23.03.2012, 1 Ob 30/12m.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

Freie Anwaltswahl in der Rechtchutzversicherung

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

lung. Vielmehr bestätigte der OGH in seiner Entscheidung im Wesentlichen nur, dass die Gesetzeslage nicht klar ist. Die Auffassung des Berufungsgerichts, welches einen 20%-igen Selbstbehalt (allerdings bei einem Unternehmer!) für zulässig erachtet hatte, bezeichnet der OGH nicht als richtig, sondern nur als „vertretbar“. Nach wie vor bleibt daher letztlich unklar, ob überhaupt – und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen – Selbstbehalte bei freier Anwaltswahl vereinbart werden dürfen.

Starre, ungestaffelte Selbstbehalte von 20 % auf alle Verfahrenskosten werden allerdings zumindest bei Verbrauchern nicht zulässig sein.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@dra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366